

I
01
Herrn Nemitz

Petition 06/2018

Betreff: Gegen die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Schwerin für die Ortsteile Wickendorf / Carlshöhe bzw. zur Änderung der Satzung zur Straßenreinigung

1. Stellungnahme:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren entsprechen der gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung. Grundlage des Beschlusses 2017 war das neu erarbeitete Straßenreinigungskonzept, dass von Januar 2017 bis Ende Mai 2017 ausführlich beraten wurde.

Die Straßenreinigungssatzung wurde auf Grund von erkennbaren Ungleichbehandlungen verteilt über das gesamte Stadtgebiet überarbeitet. Anlieger gleichartiger Straßen wurden ungleich an der Finanzierung der Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten beteiligt. Dies betraf insbesondere neu entstandene Baugebiete.

Alle Straßenabschnitte wurden daher im Stadtgebiet nach festgelegten Kriterien der Sommerreinigung und des Winterdienstes untersucht und eingestuft. Die neue Reinigungsklasse 4 (vierwöchentliche Reinigung) wurde extra für die bedarfsgerechte Reinigung von Einfamilienhausgebiete gebildet. Die Auswirkungen der Neuordnung zu einer Reinigungsklasse, einer höheren oder einer niedrigeren Reinigungsklasse wurde umfangreich dargestellt.

Die Widersprüche und jetzigen Diskussionen werden ausschließlich von den 16% der von der Neuordnung oder Mehrbelastung Betroffenen geführt. Die 31% entlasteten Gebührenschuldner werden nicht berücksichtigt und werden auch erst bei einer Änderung, die dann hier wieder zu einer Höherbelastung führen, protestieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Widersprüche ist die Veranlagung von Hinterliegergrundstücken. Als Erläuterung der Berechnungsmethode für die Gebührenerhebung ist ein Informationsblatt beigefügt.

Im Rahmen der Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer stellt die gültige Straßenreinigungssatzung eine transparente Grundlage dar und war in der Bewertung überfällig.

Weiterhin ist im Bezug auf die Straßenreinigungsgebühren darauf hinzuweisen das die Landeshauptstadt Schwerin auf Grund des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung 25% der anfallenden Kosten trägt und die Grundstückseigentümer mit den verbleibenden 75% veranlagt werden.

2. Empfehlung zu weiteren Verfahren:

Der Hauptausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis.

Zur kommenden Stadtvertreterversammlung am 12.03.2018 liegen zwei Anträge vor die sich mit dieser Thematik grundsätzlich beschäftigen (DS 01380/2018: "Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin" und DS 01384/2018: "Überarbeitung bzw. Nachbesserung der Straßenreinigungssatzung"). Einer inhaltlichen Auseinandersetzung zu dem Anliegen der Petenten wird demnach Rechnung getragen.

Dr. Rico Badenschier

Erläuterung zur Kalkulation und Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren, einschließlich Eckgrundstücken und Hinterlieger

Kalkulationsgrundsatz

Die Kalkulation der Gebühren bezieht sich nicht auf Straßenzüge sondern Gesamtkosten der Straßenreinigung des gesamten Stadtgebiet durch die gesamten zu veranlagenden gewichteten Frontmeter ergeben den Gebührensatz für die Reinigung 1 mal pro Woche. Das entspricht der **Reinigungsklasse 2**. Dann wird linear mit der Reinigungshäufigkeit der Gebührensatz für die Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 0 : 6-malige Straßenreinigung/Woche,

Reinigungsklasse 1 : 3-malige Straßenreinigung /Woche,

Reinigungsklasse 3 : 2-wöchentliche Straßenreinigung

Reinigungsklasse 4 : 4-wöchentliche Straßenreinigung;

ermittelt und mit den Kosten des Straßenwinterdienstes durch die Frontmeter für alle Reinigungsklassen gleich geteilt.

Gebührensatz der Reinigungsklasse multipliziert mit der Frontlänge ergibt die Straßenreinigungsgebühr für das Grundstück.

Eckgrundstücke

Eckgrundstücke werden entsprechend der Länge an Hauptzug 1 und Hauptzug 2 veranlagt.

Hinterlieger

Die Satzung der Stadt Schwerin enthält einen Gebührenmaßstab. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen (Frontmeter) eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt.

Wird ein Grundstück nicht über den Hauptzug einer Straße sondern über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen spricht man von einem Hinterliegergrundstück.

Von einer unselbständigen öffentlichen Stichstraße oder einem unselbständigen öffentlichen Stichweg spricht man, wenn die Stichstraße oder der Stichweg nicht den Eindruck einer eigenständigen Straße oder eines eigenständigen Weges, sondern gleichsam den Eindruck eines „Anhängsels“ des Hauptzuges vermitteln.

Da nach der derzeit geltenden Rechtslage den Anliegern bzw. Hinterliegern keine wesentlich unterschiedlichen Vorteile durch die Straßenreinigung des Hauptzuges vermittelt werden, ist eine Differenzierung bei der Gebührenerhebung von der Rechtsprechung nicht geboten, d. h. Hinterlieger sind bei der Gebührenerhebung einzubeziehen.

Wird ein (Hinterlieger-)Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Hierbei wird auf die Addition sämtlicher zugewandter Grundstücksseiten abgestellt. Die der dem Hauptzug zugewandten Grundstücksseiten entsprechenden Frontmetern der direkt an den Hauptzug angrenzenden Straßen, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Diese Handhabung bzw. Veranlagungspraxis führt im Ergebnis durchschnittlich nicht zu einer höheren Belastung des Gebührenpflichtigen. Die Kosten der Straßenreinigung insgesamt verändern sich durch diese Berechnung nicht. Durch die höhere Zahl der erfassten Berechnungsmeter bei der Kalkulation verringert sich der Gebührensatz, mit dem die für ein erschlossenes Grundstück gemessenen Berechnungsmeter multipliziert werden müssen. Letztlich führt dies bei etwa gleich bleibender Belastung für den einzelnen Gebührenpflichtigen zu einer höheren Differenziertheit und damit gesteigener Vorteilsgerechtigkeit.

Beispielhaft bedeutet dies, dass bei Straßenreinigungskosten von insgesamt 500.000 € und einer Frontmeterlänge von 100.000 m, ohne Hinterlieger, ein Gebührensatz von 5,00 € berechnet würde ($500.000 \text{ €} / 100.000 \text{ m} = 5,00 \text{ €/m}$).

Kommen zu diesen Frontmetern noch die zu berücksichtigenden Meter der Hinterlieger von z. B. 25.000 m hinzu, ergibt sich folgende Berechnung: $500.000 \text{ €} / 125.000 \text{ m} = 4,00 \text{ €/m}$, also eine Gebühr von 4,00 €/m. Bei zusätzlichen 50.000 m beträgt der Gebührensatz nur noch 3,33 €/m.

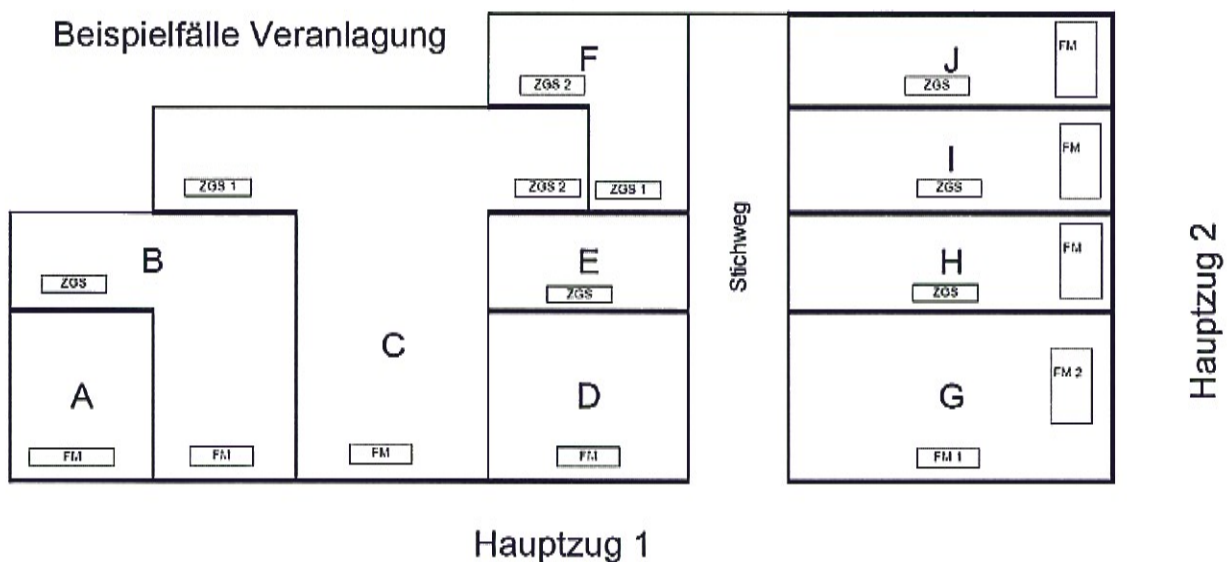
Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die Einbeziehung der Hinterliegergrundstücke zu einem wesentlich niedrigeren Gebührensatz führt.

Ein Grundstück mit einer Frontlänge von 20 m wird bei Berücksichtigung der Hinterlieger bei diesem Beispiel mit 20,00 € bzw. 33,40 € weniger im Jahr belastet.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und –ungunst hingenommen. (vgl. Thomas, in Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/ Thomas, KAG, § 6, Rn. 284 ff.)

Beigefügt sind einige beispielhafte Veranlagungsfälle.

Beispielfälle Veranlagung



Zu Grunde zu legende Frontmeter (FM) bzw. zugewandte Grundstücksseiten (ZGS)

Grundstück A	FM
Grundstück B	FM + ZGS
Grundstück C	FM + ZGS 1 + ZGS 2
Grundstück D	FM
Grundstück E	ZGS
Grundstück F	ZGS 1 + ZGS 2
Grundstück G	FM 1 sowie FM 2
Grundstück H - J	ZGS sowie FM

Erläuterung

Gereinigt werden Hauptzug 1 und Hauptzug 2. Der Stichweg ist ein uneisständiges "Anhängsel" des Hauptzuges 1, mit der Folge, dass die Grundstücke E, F, H, I und J als Hinterlieger des Hauptzuges 1 mit der dem Hauptzug zugewandten Grundstückssseite (ZGS) zu veranlagen sind. Die Grundstücke G - J liegen zusätzlich am Hauptzug 2 und werden deshalb zusätzlich als Anlieger mit den Frontmetern (FM) am Hauptzug 2 veranlagt. Die Grundstücke B und C liegen direkt am Hauptzug 1 und werden mit den Frontmetern (FM) veranlagt. Zusätzlich werden sie als sog. Teilhinterlieger mit den zugewandten Grundstücksseiten (ZGS, ZGS 1, ZGS 2) veranlagt.